

Satzung „Verband für Philosophie und Unternehmensberatung“

- Tag der Errichtung: 17. Okt. 2020 –
- Datum der 1. Änderung: 26. April 2021 –
- Datum der 2. Änderung: 16. Sept. 2021 -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband für Philosophie und Unternehmensberatung“ (VPU). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Erbach i. Odenwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Bürger- und Berufsbildung. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Vernetzung von im Bereich der Unternehmens- und Organisationsberatung tätigen Philosophinnen und Philosophen. Der Verein unterstützt deren Fort- und Weiterbildung. Er widmet sich in seiner inhaltlichen Arbeit einerseits Themen aus der Ideengeschichte sowie der systematischen und theoretischen Philosophie, insbesondere der Wirtschaftsphilosophie, der Wirtschafts- und Unternehmensethik, andererseits Themen der philosophischen Beratungspraxis. Der Verein veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, bildet Arbeitsgruppen und setzt sich in der Öffentlichkeit für die Vermittlung demokratischer sowie unternehmens- und wirtschaftsethischer Kompetenzen und Ziele ein. Dies tut der Verein in der Verbindung mit den Inhalten akademischer Philosophie und ihren wissenschaftlichen Standards.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über die

Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Regelfall ein Universitätsstudium der Philosophie absolviert hat oder über entsprechende nachgewiesene Kenntnisse der akademischen Philosophie verfügt und in der Beratung von Unternehmen und Organisationen tätig ist. Ausnahmen sind gegenüber dem Vorstand zu begründen.

b) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.

2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung.

3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Beiträge und andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§4 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen.

2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung im Sinne von §2 Abs. 3 ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für

- (1) Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- (3) Wahlen zum Vorstand und Entlastung des Vorstandes
- (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (5) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- (6) Wahl der Rechnungsprüfer.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich oder per Email ihre Einberufung einfordert. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung online stattfinden. Diese sind vom Vorstand zu begründen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per Email mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kürzen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder des Vereins durch Anwesenheit oder Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Mangels Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung ein. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens fünf Stimmrechte (incl. des eigenen) ausüben. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Über die Auflösung des Vereines kann nur in der eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

6. Die Mitgliederversammlung soll von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrem Kreis einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern zu übersenden.

7. Fördermitglieder haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er hat seine Prüfung darauf zu erstrecken, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben worden sind. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern. In dem Fall, dass der stellv. Vorsitzende auch Schatzmeister ist, wird eine weitere Person in den Vorstand berufen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestimmen bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Erfüllung seiner Aufgaben vorübergehend gehindert, nehmen die anderen seine Aufgaben während der Zeit der Verhinderung wahr.

4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und/ oder des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich verfasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresprogramms des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorschläge zur Mittelverwendung
- Jahresabschluss
- Jahresbericht
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.